

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Artikel: Schreiben des Vollz. Raths an den Regierungsstatthalter des Cant. Schaffhausen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542879>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ganzes und nachwärts zum Theil hartnäckiges Lügen, karaktersetzte, und überdas der Richter selbst feine, vermög peinlichem Gesetzbuch sechsährige Gefängnißstrafe, auf ein und ein halb Jahr herabgesetzt, und ihm dadurch schon einigermaßen Gnade anstatt Recht wiederfahren lassen; und endlich weder ein 22jähriges Alter, noch die Trunkenheit, bey wiederholten qualificirten Verbrechen entschuldigend; und die Ruhe und Sicherheit der Republik, das feste Gesetz aller Gesetzgeber seyn soll. Darum rathet Euch Eure Criminalcommission an, in Hinsicht aller dieser Gründe, in das Begnadigungsbegehren des Heinrich Hauenslein von Brugg nicht einzutreten.

Die Finanzcommission rath zu folgender Botschaft, welche angenommen wird:

An die Vollziehung.

Die Besitzer der neun Gerechtigkeiten, in welche das Gemeindgut von Reußgg, im Distr. Muri, Canton Baden, vertheilt ist, wünschten dieses ihr gemeinsam besitzendes Eigenthum gänzlich unter sich vertheilen zu dürfen; ein Begehren, dem in so weit keine Hindernisse entgegen zu stehen scheinen.

Nichts desto weniger aber fodert doch das Gesetz vom 15. Dec. 1800, daß dem gesetzgeb. Rathe nicht nur das Theilungsbegehren, sondern auch die Theilungsacte selbst mit vorgelegt werde, was auch um so nothwendiger ist, da die gute Ordnung will, daß die Ratifikation des Gesetzgebers in das Theilungsinstrument selbst eingeschrieben werden soll.

Der gesetzgebende Rath will Sie daher einladen, B. Vollz. Rätthe, den Petenten ihr auf zu erhaltende Genehmigung hin, errichtetes Theilungsinstrument abzufodern, und ihm solches nebst einer Abschrift des dieses Gemeinguts halber im Jahr 1760 ergangenen Syndikatschlusses, mitzutheilen.

Die Petitionencommission berichtet über folgende Gegenstände:

1. B. Joh. Georg Fall von Sachsenburg, Apotheker in Aubonne, wohnt seit 10 Jahren daselbst, hat eine Schweizerin geheirathet, und bittet um das helvetische Bürgerrecht. Wird an die Const. Commission gewiesen. (Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Schreiben des Vollz. Rathes an den Regierungstatthalter des Cant. Schaffhausen.

So unangenehm es dem Vollziehungsrathe seyn mußte, aus der von Euch eingesandten Adresse der

sämmtlichen Auctoritäten eures Cantons zu vernehmen, daß das Gerücht, als sollte dieser Canton von Helvetien losgerissen werden, einen grossen Theil eurer Mitbürger beunruhiget hat: so angenehm mußte ihm der, in dieser Zuschrift aufgestellte Beweis von ihrer treuen und festen Anhänglichkeit an das gemeinschaftliche Vaterland und ihre feyerliche Erklärung seyn, Schweizer bleiben zu wollen; und so sehr freut es ihn, Euch, Bürger Statthalter, und durch Euch den Auctoritäten und dem Volke eures Cantons die Versicherung geben zu können, daß jenes Gerücht durchaus falsch und daß gar nicht die Rede sey, den Canton Schaffhausen von der helvetischen Republik zu trennen.

Ihr seyd eingeladen, diese Versicherung euren Mitbürgern zu ihrer Beruhigung bekannt zu machen.

Kleine Schriften.

Als ein Altenstück von pedantischem Unsinne und einer seltenen Verwirrung des menschlichen Geistes verdient eine Flugschrift einiger Professoren in Basel den Psychologen aufbewahrt zu werden, die den Titel führt:

Urkunden betreffend die Stiftung und die Freyheiten der Universität zu Basel. Omnes omnium charitates patria una complexa est. Cicero. 4. 1801. 9 Bogen.

Diesen Urkunden, die aus dem Stiftungsbriefe und einer Bulle des Pabsts Pius des zweyten, und mehreren alten Vertragsbriefen zwischen dem Rathe zu Basel und der Universität bestehen, ist ein Capitel gelehrter Bemerkungen angehängt, dessen Inhalt wir in gewissenhaftem Auszuge dem Publikum zum Besten geben.

Pabst Pius der zweyte, (den sie auch ihren hohen Gönner nennen), hätte (sagen sie) auf Ansuchen des Rathes und der Gemeinde verordnet: „Daß fürrohin in der Stadt Basel seye und zu ewigen Zeiten bleibe, ein allgemeines Studium, das ist eine Universität; woraus sich ergebe, daß diese ein Privateigenthum der Stadt und Gemeinde Basel sey! (In eben diesem Stiftungsbriefe und in der Bulle wird der Universität die Aufrechthaltung und Verbreitung des katholischen Glaubens bedingt and Herz gelegt und am Schlusse allen denen, die sich erfrechen würden, die ertheilten Privilegien zu betässen, mit der Ungnade der heiligen Apostel Paulus und Petrus gedroht!)